



WIRTSCHAFTSPOLITISCHER KOMMENTAR 26/6/2015

Die Verlängerung der Sanktionen gegen Russland

von NORBERT F. TOFALL

- Einstimmig haben die EU-Außenminister die Wirtschaftssanktionen gegen Russland verlängert. Sie betonen, daß es keine Lockerung der Sanktionen geben werde, solange der Minsker Friedensplan für die Ostukraine nicht umgesetzt worden ist.
- Die Sanktionen haben zwar wirtschaftlichen Schaden erzeugt. Russland ist durch die Sanktionen aber nicht auf die Grundlage der Schlussakte von Helsinki zurückgekehrt, sondern richtet sich auf ein Jahrzehnt von Wirtschaftssanktionen ein.
- Da EU-Bürgern und Unternehmen wirtschaftlichen Kooperationen mit Bürgern und Unternehmen aus Russland und auf der Krim verboten sind, verwundert es nicht, daß Tochtergesellschaften und neue Unternehmen außerhalb der EU und Russland gegründet worden sind, um diese Kooperationsverbote zu umgehen.

Am 22. Juni 2015 hat die Europäische Union ihre Wirtschaftssanktionen gegen Russland bis zum 31. Januar 2016 verlängert. In einem einstimmigen Beschluß der EU-Außenminister wird betont, daß es keine Lockerung der Sanktionen geben werde, solange der Minsker Friedensplan für die Ostukraine nicht umgesetzt worden ist. Anders formuliert heißt das leider, daß die Wirtschaftssanktionen ihr politisches Ziel bislang verfehlt haben; denn sonst müßte man sie nicht verlängern. Positiv ist, daß sich die EU erneut auf ein geschlossenes Vorgehen gegen Putins neoimperiale Politik geeinigt hat. Hinterfragt werden muß jedoch, ob hierbei Wirtschaftssanktionen das richtige Mittel sind.

Das politische Ziel besteht darin, Russland allgemein zurück auf die Grundlage der Vereinbarungen von Helsinki, Paris und Budapest und insbesondere zur Einhaltung des Minsker Friedensplans zu bewegen. Russland hat das Recht der Ukraine verletzt. Die Ukraine hat nach der Schlußakte von Helsinki das Recht, „internationalen Organisationen anzugehören oder nicht anzugehören, Vertragspartei bilateraler oder multilateraler Verträge zu sein oder nicht zu sein, einschließlich des Rechtes, Vertragspartei eines Bündnisses zu sein oder nicht zu sein.“ Ob sich die Ukraine für die Europäische oder für die Eurasische Union entscheidet oder ob sie neutral bleibt, hat die freie Entscheidung der Ukrai-



ne zu sein. Russland hat nicht das Recht mit der Berufung auf den Schutz von russisch stämmigen Bevölkerungsanteilen in der Ukraine, der Ukraine dieses Recht zu nehmen.

Seit dem 6. März 2014 und nun bis zum 31. Januar 2016 wurden zahlreiche Sanktionen von der EU, aber auch von den USA erlassen. Alle diese Sanktionen haben bislang keine Veränderung der russischen Politik bewirkt. Die Sanktionen haben zwar wirtschaftlichen Schaden erzeugt. Russland ist durch die Sanktionen aber nicht auf die Grundlage der Schlussakte von Helsinki zurückgekehrt, sondern richtet sich auf ein Jahrzehnt von Wirtschaftssanktionen ein. Russland hat seine Politik gegenüber der Ukraine nicht geändert, das militärische Abenteuer eines verdeckten Krieges im Osten und Süden der Ukraine wurde trotz zeitweiligen Waffenstillstands nicht abgebrochen und die Krim nicht zurückgegeben.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob ein freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat legitimiert ist, seinen eigenen Bürgern zu verbieten in wirtschaftliche Kooperation mit Bürgern eines anderen Staates zu treten. Wenn es sich um die Lieferung von Waffen handelt, die gegen das eigene Land eingesetzt werden könnten, liegt die Legitimität eines solchen Verbotes auf der Hand. Das schließt auch Güter ein, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können. Doch wie ist das in den anderen Fällen?

Zur Illustration bezüglich der Krim und Sewastopol: EU-Bürger dürfen keine Waren von der Krim und aus Sewastopol in die EU einführen. Investitionen auf der Krim und in Sewastopol sind EU-Bürgern verboten. Darüber hinaus dürfen EU-Bürger sowie in der EU ansässige Unternehmen auf der Krim keine Immobilien oder

Unternehmen kaufen, keine Unternehmen finanziell unterstützen oder damit verbundene Dienstleistungen anbieten. Reiseunternehmen aus der EU ist es verboten, Tourismusdienstleistungen auf der Krim und in Sewastopol anzubieten. Europäische Kreuzfahrtschiffe dürfen nur im Notfall an Häfen rund um die Krim anlegen. Insbesondere ist es verboten, bestimmte Güter und Technologien an Unternehmen zu liefern, die auf der Krim ansässig sind, oder diese Güter und Technologien auf der Krim zu nutzen. Das gilt besonders für die Bereiche Verkehr, Telekommunikation und Energie sowie für die Prospektion, Exploration und Produktion von Erdöl, Gas und mineralischen Ressourcen. Ebenso dürfen keine Dienstleistungen wie technische Unterstützung, Vermittlung, Bau und Konstruktion für diese Bereiche angeboten werden.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Kooperation mit Russland gilt: EU-Bürgern ist es verboten, neue Anleihen, Aktien oder ähnliche Finanzinstrumente mit einer Laufzeit von höchstens 30 Tagen zu kaufen oder zu verkaufen, wenn diese emittiert wurden von den fünf großen staatlichen russischen Banken, ihren Tochtergesellschaften außerhalb der EU oder anderen Institutionen, die in ihrem Namen handeln oder unter Aufsicht tätig sind, von drei großen russischen Energieunternehmen sowie von drei russischen Rüstungsunternehmen. Ebenfalls sind Dienstleistungen wie Vermittlungstätigkeiten für solche Finanzinstrumente verboten. EU-Bürgern und Unternehmen ist es verboten, den fünf großen russischen Staatsbanken Kredite zu vergeben. Bestimmte energiebezogene Ausrüstungen und Technologien dürfen EU-Bürger nur nach vorheriger Genehmigung durch die Behörden der EU-Mitgliedstaaten nach Russland ausführen. Exportlizenzen müssen verweigert wer-



den, wenn diese für die Exploration und Herstellung von Produkten aus Tiefsee-Öl, Arktis-Öl oder für Schieferöl in Russland bestimmt sind. Es dürfen keine Dienstleistungen für diese Bereiche wie z. B. Bohrungen, Bohrlochtests oder Protokollierungen angeboten werden.

Da EU-Bürgern und Unternehmen diese wirtschaftlichen Kooperationen mit Bürgern und Unternehmen aus Russland und auf der Krim verboten sind, verwundert es nicht, daß die Presse in der letzten Zeit vermehrt darüber berichtet, daß Tochtergesellschaften und neue Unternehmen außerhalb der EU und Russland gegründet worden sind, um diese Kooperationsverbote zu umgehen. Es kann vermutet werden, daß sich derartige Maßnahmen noch steigern werden und durch die Verlängerung der Wirtschaftssanktionen erst richtig lohnen werden.

Da die Wirtschaftssanktionen bislang ihre politischen Ziele nicht erreicht haben, es sogar mehr als blauäugig ist anzunehmen, daß Russland die Krim zurückgeben und die verdeckten Kämpfe in der Ukraine einstellen wird, sollten die EU-Staats- und Regierungschefs schnell über andere Handlungsoptionen nachdenken. Denn die Wirtschaftssanktionen erzeugen nicht nur wirtschaftlichen Schaden in Russland und auf der Krim, sondern auch bei uns. Aber noch problematischer ist, daß sie innenpolitische Ablenkungs- und Beruhigungsmanöver darstellen, die uns von notwendigen Maßnahmen zum Schutz des eigenen Bündnisgebietes abhalten.



RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch AG dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch AG selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch AG. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch AG nicht gestattet.

Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch AG

© 2015 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber Flossbach von Storch AG, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, research@fvsag.com; *Vorstand* Dr. Bert Flossbach, Kurt von Storch, Dirk von Velsen; *Umsatzsteuer-ID* DE 200 075 205; *Handelsregister* HRB 30 768 (Amtsgericht Köln); *Zuständige Aufsichtsbehörde* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt / Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de; *Autor* Norbert F. Tofall; *Redaktionsschluss* 23. Juni 2015